

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1869

161 (15.6.1869) Vorräthig in der G. Braun'schen
Hofbuchhandlung...Unterrichts-Briefe zum Selbststudium

F. S. Schöffing's

(Direktor der Handels-Academie in Berlin)

Unterrichts-Briefe zum Selbststudium der neueren Sprachen, Wissenschaften und Fächer.

Die günstige Aufnahme der Schriften des Herausgebers in den neueren Sprachen, wie in verschiedenen Wissenschaften und Fächern, insbesondere die überraschenden Erfolge seines mündlichen Unterrichts, welcher viele seiner Schüler befähigte, bedeutende Stellungen im praktischen Leben einzunehmen, veranlaßten ihn, seine Methode durch gedruckte Briefe, welche in Abtheilungen erschienen, Jedermann zugänglich zu machen. Der Erfolg war ein über alle Erwartungen günstiger. Zahlreiche Anerkennungen von Schülern und wissenschaftliche Kritiken in Schulblättern zeugen von den mannigfachen Vortheilen dieser schriftlichen Methode, die vor dem mündlichen Unterricht noch den Vorzug hat, daß der Schüler bei der Eintheilung seiner Studien über Ort und Zeit zu gebieten im Stande ist. Es tritt daher dieser briefliche Unterricht zum praktischen Selbststudium keineswegs als ein Versuch vor das Publikum hin, sondern er ist das Ergebniß der vielfährigen Praxis des Herausgebers, dessen Ruf als Lehrer dem Schüler die sicherste Garantie gewährt. Bei der Bearbeitung hat es sich derselbe zur Aufgabe gemacht, für Alle und Jeden zu schreiben und auch dem schlichten Verstande Rechnung zu tragen. Seine Methode ist so einfach, daß Jedermann sich sämtliche Unterrichtsgegenstände, auch ohne Vorkenntnisse zu besitzen, zu eigen machen kann. Nachstehende 5 Abtheilungen sind vollständig in neuen Auflagen erschienen:

I. Abth.: **Englisch.** 4. Auflage. { 50 Briefe à 2½ Sgr. = 9 fr. rhein., complet 4 Thlr. = 7 fl. rhein.; auch in 4 Theilen à 1 Thlr. = 1 fl. 45 fr. rhein. Probebriefe 1-4 werden für 5 Sgr. = 18 fr. rhein. abgegeben.

II. Abth.: **Französisch.** 4. Auflage. { 50 Briefe à 2½ Sgr. = 9 fr. rhein., complet 4 Thlr. = 7 fl. rhein.; auch in 4 Theilen à 1 Thlr. = 1 fl. 45 fr. rhein. Probebriefe 1-4 werden für 5 Sgr. = 18 fr. rhein. abgegeben.

Die Abtheilungen I. II. zusammen genommen nur 6 Thlr. = 10 fl. 30 fr. rhein.

Dem Unterricht einer jeden Sprache liegt ein beliebiger Roman zum Grunde, welcher in systematischem Zusammenhange behandelt: Aussprache und Rechtschreibung, Grammatik und Satzlehre, Conversation, Gespräche, Novellen, Briefe, Gedichte, Auszüge aus Schauspielen, Buchhaltung und Correspondenz.

III. Abth.: **Rechnen (für Jedermann).** 2. Auflage. { 25 Briefe à 2½ Sgr., complet 2 Thlr. = 3 fl. 30 fr. rhein.; auch in 2 Theilen à 1 Thlr. = 1 fl. 45 fr. rhein. Probebriefe 1-4 werden für 5 Sgr. = 18 fr. rhein. abgegeben.

IV. Abth.: **Buchhaltung** { (einfache und doppelte) für alle Geschäfts-Gattungen, im Rahmen einer dreimonatlichen Geschäftsperiode. 4. Auflage. 20 Briefe nebst Beilagen. 2 Thlr. = 3 fl. 30 fr. rhein. Probebrief der IV. und V. Abtheilung (vereint) 5 Sgr. = 18 fr. rhein.

V. Abth.: **Schön- und Schnellschreiben,** { nach einem neuen, an zahlreichen Schülern bewährten Liniensystem. 4. Auflage. 8 Briefe nebst Beilagen, Liniensystem und Schriftproben. 2 Thlr. = 3 fl. 30 fr. rhein. Probebrief der V. und IV. Abth. (vereint) 5 Sgr. = 18 fr. rhein.

Die Abtheilungen IV. V. zusammen genommen nur 3 Thlr. = 5 fl. 15 fr. rhein.

Abnehmer einer der vorstehenden Abtheilungen erhalten des Herausgebers

Wörterbuch der Englischen und Deutschen Sprache

für Kaufleute und Techniker,

mit Berücksichtigung der neuesten Ausdrücke in Bezug auf Handel und Gewerbe, Baukunst, Artillerie, Maschinenbau, Schiffbau, Schifffahrt, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie &c. Neue Auflage. 2 Theile in einem Bande. 49 Bogen. (1 Thlr. 10 Sgr.) Brochirt für nur 15 Sgr. = 54 fr. rhein., dauerhaft gebunden für 18 Sgr. = 1 fl. 6 fr. rhein.

Wenn es möglich ist, bei dem Erlernen der neueren Sprachen durch eine Methode die Person des Lehrers entbehrlich zu machen und auch dem Studium die Anschaulichkeit, Gründlichkeit und belebende Kraft zu bewahren, so hat gewiß die Schöffing'sche Methode dieses schwierige Problem und zwar für jede Geisteskraft, wenn sie überhaupt nur des richtigen logischen Denkens und einer beharrlichen Arbeit fähig ist, auf's Befriedigendste gelöst und dürfte dieselbe durch eine andere Methode nicht wohl übertroffen werden. Der nächste Vorzug dieser Methode ist, daß sie den Schüler alsbald in die Fülle des fremden Sprachganzen hineinversetzt, um sich darin gleichsam wie in einem regelmäßig wiederkehrenden, erquickenden Bade zu stärken; denn gerade das langweilige, ertödtende Einerlei und die abgeschmackten Phrasen anderer ähnlicher Methoden hat der Verfasser glücklich zu vermeiden gewußt. Er giebt dem Lernenden weder zu wenig, noch zu viel, sondern mit feinem pädagogischen Takt weiß er die Hauptsache in Bezug auf Aussprache, Rechtschreibung, grammatische Formen- und Satzlehre auszuwählen und als Fundament hinzustellen, worauf in schönen, sinnlich und geistig anregenden Verhältnissen das ganze stattliche Gebäude des fremden Idioms emporwächst. Alles ist wohlgefügt und greift wie in einem gesunden Organismus lebendig kräftig in einander. Theorie und Praxis sind in einer Weise verbunden, wie es das Studium der neueren Sprachen erheischt. Die Methode ist so leicht und einfach und doch so gründlich, wie sie nur für den gemeinen Verstand gefaßt werden kann. Ein anderer wesentlicher Vorzug dieser Methode besteht darin, daß sie sowohl durch das Eindringen in den Geist der Sprache das Denkvermögen in hohem Grade stärkt und durch Uebungen, deren Lösung erst später gegeben wird, zur freien Selbstthätigkeit anspornt, wie sie auf der anderen Seite durch eingestochene Anekdoten, Conversationsübungen, Gespräche und Repetitionen in durchaus ansprechender Weise den Stoff praktisch erweitert und befestigt. Der Gang und die Behandlung in beiden ist dieselbe. Allen, welche ohne Lehrer das Studium beginnen wollen, empfehlen wir die Schöffing'sche Methode auf's Beste. (Allgemeine Schulzeitung).

Ständetage

Verordnungen des Landesparlamentes

Das Landesparlament hat beschlossen, die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Landesregierung ist verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes zu gewährleisten.

2. Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landesparlament über die Ausführung der Beschlüsse Bericht zu erstatten.

3. Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

IV. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

V. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

VI. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

VII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

VIII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

IX. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

X. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XI. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XIII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XIV. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XV. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XVI. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XVII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XVIII. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XIX. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

XX. Artikel: Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landesparlamentarier in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.